|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Besondere**  **Vertragsbedingungen**  **für die Vergabe von Leistungen** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Vergabenummer: EUT 01/2025 | |
| Maßnahme: | **Bau und Lieferung von zwei im wesentlichen baugleichen** **Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen HLF 20 nach DIN 14530-27 und DIN/EN 1846 Teile 1-3** |
| Leistung: | Freiwillige Feuerwehren Eutin und Fissau-Sibbersdorf der Stadt Eutin |

**Besondere Vertragsbedingungen**

**Überwachung der Anlieferung**

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

Anlieferungs- oder Annahmestelle:

Ort: siehe Vertragsunterlagen\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gebäude: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Raum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ausführfristen**

Anlieferung:

LOS 1 bis 30.06.2026

LOS 2 bis 30.12.2026

Ende der Ausführung siehe oben \_\_\_\_

**Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)**

Vertragsstrafen werden nicht vereinbart.

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug bei Überschreitung der vorstehend unter „**Ausführungsfristen**“ genannten Fristen

für jede vollendete Woche\_\_\_\_\_\_\_\_ Prozent

für jeden Werktag\_\_\_\_\_\_\_ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann zu zahlen. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 3 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**Rechnungen (§ 15 VOL/B)**

Alle Rechnungen sind

beim Auftraggeber 2-fach

beim Auftraggeber -fach und zugleich bei: in -facher Ausfertigung

einzureichen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

**Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)**

Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

Es ist eine Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten (s. Leistungsbeschreibung).

Die Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das im Internet verfügbare, aktuellste Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden, dies über die Vergabestelle anzufordern oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem vorstehenden Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle

**Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist:

Es wird keine gesonderte Regelung über Vorauszahlungen getroffen

Es wird folgende Regelung über Vorauszahlungen getroffen:

|  |
| --- |
| Bei Lieferung der jeweiligen Lose an den Auftragnehmer Los 3, wenn eine  Bankbürgschaft in Höhe von 5% der Gesamt-Auftragssumme vorliegt. |

**Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)**

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

**Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)**

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach -schriftlich mitteilen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

**Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)**

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

**Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)**

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

**Abnahme (§ 13 VOL/B)**

Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,

bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

**Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

**Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)**

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,

- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,

- die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,

- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und

- die Gerätekenngrößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

**Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung ist nach § 4 VGSH eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt bei jedem Verstoß eins von Hundert höchstens jedoch fünf von Hundert des Auftragswerts.

Dies gilt auch bei einem Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einem Verleiher von Arbeitskräften, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers oder Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte oder unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht kennen musste.

Bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 4 VGSH wird der Dienstleistungsvertrag fristlos gekündigt oder das Dienstleistungsverhältnis aufgelöst.

**Besondere Vertragsbedingungen gem. VGSH Schleswig-Holstein**

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung ist nach § 4 VGSH eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt bei jedem Verstoß eins von Hundert höchstens jedoch fünf von Hundert des Auftragswerts.

Dies gilt auch bei einem Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einem Verleiher von Arbeitskräften, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers oder Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte oder unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht kennen musste.

Bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 4 VGSH wird der Dienstleistungsvertrag fristlos gekündigt oder das Dienstleistungsverhältnis aufgelöst.

**ENDE** der besonderen Vertragsbedingungen.